



BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

900-0453871-0001/IBG-0002-G 26/21-Bor

vom 12. August 2021

Auf Antrag der

Firma

Magna BDW technologies Soest GmbH

Overweg 24

59494 Soest

vom 13.04.2021, Eingang am 06.05.2021, wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Aluminiumgießerei

am Standort in 59494 Soest, Overweg 24, Gemarkung Soest, Flur 18, Flurstück 643 **erteilt.**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. **Erhöhung** der täglichen Verarbeitungskapazität an den Druckgießmaschinen (DGM 1 - 3 u. 5 - 17) von insgesamt 164 t/Tag auf **264 t/Tag** (max. 77.088 t/Jahr) durch technische Umbaumaßnahmen zur Herstellung größerer Teile und zur Erhöhung der Stückzahlen sowie
Aufstellung einer größeren Druckgießmaschine als Ersatz für DGM 4;
2. **Erhöhung** der tatsächlichen täglichen Schmelzkapazität an den vorhandenen Öfen (5 Schachtschmelzöfen VS 1 bis VS 5 sowie 4 Tiegelöfen) von insgesamt 164 t/Tag auf **264 t/Tag**
(Die Schmelzkapazität wird durch die vorhandenen Schmelz- und Tiegelöfen erreicht und wird weiterhin durch die max. Abnahmemenge der 17 DGM begrenzt);
Die max. Jahresschmelzkapazität beträgt nach Änderung **77.088 t**.

Sonstige Änderung:

Aufstellung einer weiteren Röntgenanlage;

Die Röntgenanlage ist nicht Bestandteil der nach BlmSchG genehmigungsbedürftigen Aluminiumgießerei.

Die Aluminiumgießerei ist bereits für einen täglich kontinuierlichen Betrieb (von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr im 3-Schicht-Betrieb) genehmigt.

Eingeschlossene Genehmigungen:

Durch die Änderungen sind keine baurechtlichen Belange betroffen.

Die in den Antragsunterlagen aufgeführte Aufstellung eines gasbeheizten Wärmebehandlungsofens (Fw = 600 kW, Ofenlänge: 24 m) ist nicht Bestandteil der nach dem BlmSchG genehmigungspflichtigen Aluminiumgießerei und bedarf nach der Stellungnahme des Bauamtes auch keiner baurechtlichen Genehmigung.

Die für den Wärmebehandlungsofen erforderliche Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes kann aufgrund des Planungsstandes erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (das BK sollte der Brandschutzdienststelle vor Aufstellung des Ofens vorliegen) und wird daher aus diesem Verfahren herausgenommen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (Formular 1, Blatt 4 und 6 // Anlage 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines:

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlagen müssen nach den geprüften, mit Etikettaufklebern und Dienstsiegel gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für Errichtung und Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung umgesetzt und die Anlage entsprechend der Genehmigung betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der genehmigten Änderungen (Umsetzung der beantragten Maßnahmen, u.a. die Aufstellung der DGM 4) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe die Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Nebenbestimmungen zu Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen:

- 2.1 Hexachlorethan darf nicht zur Schmelzebehandlung verwendet werden (5.4.3.8 TA Luft 2021).
- 2.2 Für die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, im Abgas der Schmelzanlagen VS 1 bis VS 5 sowie der 4 Tiegelöfen ist die Massenkonzentration **0,12 g/m³** anzustreben und darf die Massenkonzentration **0,35 g/m³** nicht überschritten werden; dabei sind die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickstoffoxiden durch primärseitige Maßnahmen zu vermindern (z.B. Low NO_x-Brenner), auszuschöpfen [5.4.3.8 TA Luft 2021 // Vollzugsempfehlungen für Schmelzanlagen für Aluminium (Stand 26.03.2015)].

3. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV):

- 3.1 Die Auffangräume der Anlagen (siehe Anhang zum Bescheid) sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

- 3.2 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen. Die Rückhalteeinrichtungen sind zu reinigen und die anfallenden Flüssigkeiten ordnungsgemäß zu entsorgen.

Hinweise zu Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen:

- I. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- II. Die Dichtheit der AwSV-Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren.
- III. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
 - zu den eingesetzten Stoffen,
 - zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
 - zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
 - zur Löschwasserrückhaltung und
 - zur Standsicherheit.

Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Darüber hinaus hat der Betreiber für Anlagen der Gefährdungsstufe A das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

- IV. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.

4. Hinweise zum Arbeitsschutz:

- I. Nach Inbetriebnahme der geänderten/ergänzten Anlagen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, für den Betrieb aller Anlagenteile der geänderten/ergänzten Anlagen Abdrucke der EG-Konformitätserklärungen der jeweiligen Anlagenerrichter auf Verlangen vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass in den Konformitätserklärungen zu den Anlagen sämtliche Teilmaschinen und Verkettungen dieser Teilmaschinen zu betrachten sind, die sicherheitstechnisch oder steuerungstechnisch in Verbindung stehen.
- II. Die Konformitätserklärungen müssen bereits beim Inverkehrbringen der Gesamtanlage vorliegen, d. h. bei der Übergabe der betriebsfertigen Gesamtanlage an den Anlagenbetreiber (§ 3 „Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“ - Maschinenverordnung -).

IV. Allgemeine Hinweise

- I. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung Nr. 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung / Umsetzung der Genehmigung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).
- II. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- III. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

- IV. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen, die mit Etikettaufkleber und Dienstsiegel gekennzeichnet sind, zugrunde:

1.	Anschreiben vom 01.04.2021	4 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
3.	Antrag, Formular 1 vom 13.04.2021	6 Blatt
4.	Kurzbeschreibung	6 Blatt
5.	Übersichtskarte	1 Blatt
6.	Windstatistiken	1 Blatt
7.	Karte Vogelschutzgebiete	1 Blatt
8.	Auszug Liegenschaftskataster	2 Blatt
9.	Plan Gebäudenummern	1 Blatt
10.	Investitionskosten, Anhang 01	1 Blatt
11.	Ortsbeschreibung, Anhang 02	2 Blatt
12.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Anhang 03	10 Blatt
13.	Arbeitssicherheit und Brandschutz, Anhang 04	4 Blatt
14.	Stofffließbild Betriebseinheiten	1 Blatt
15.	Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
16.	Prognosen und Messungen, Anhang 10	3 Blatt
17.	Emissionsquellenplan	1 Blatt
18.	Formular 2	1 Blatt
19.	Formular 3	14 Blatt
20.	Formular 4	29 Blatt
21.	Formular 5	1 Blatt
22.	Formular 6	2 Blatt
23.	Formular 7	3 Blatt

24.	Angaben zum AZB und zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens	1 Blatt
25.	Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung nach UVPG	7 Blatt
26.	Angaben zu Abwasser und Abfall	2 Blatt
27.	Sicherheitsdatenblätter	13 Blatt
28.	Auskunft aus Altlasten-Kataster	1 Blatt
29.	Angaben zur max. Gieß- u. Schmelzleistung der DGM 1-17	2 Blatt
30.	Liste „relevante gefährliche Stoffe“, Stand 29.04.2021	3 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59494 Soest, Overweg 24, eine Aluminiumgießerei mit Schmelzanlagen und Druckgießanlagen.

Hierbei handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 13.04.2021 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der v. g. Anlagen in dem im Genehmigungstenor aufgeführten Umfang. Im Wesentlichen soll die Verarbeitungskapazität der Druckgießanlagen durch technische Umbaumaßnahmen zur Herstellung größerer Teile und höheren Stückzahlen deutlich erhöht werden. Auch soll eine größere Druckgießmaschine als Ersatz für DGM 4 aufgestellt werden. Ebenfalls muss die Schmelzkapazität der vorhandenen Schmelzöfen passend zur Verarbeitungskapazität erhöht werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Aluminiumgießerei ist der Nr. 3.8.1 "Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen" sowie die Schmelzanlagen der Nr. 3.4.1 "Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen" des Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100.000 t je Jahr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Aluminiumgießerei liegt zwar innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des Pflanzenschutzmittellagers der Firma Raiffeisen Westfalen Mitte eG, durch das beantragte Vorhaben erhöht sich jedoch die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls im v. g. Störfallbetrieb nicht. Auch die Folgen eines Störfalls im v. g. Störfallbetrieb würden durch das beantragte Vorhaben nicht vergrößert oder verschlimmert (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 15.05.2021 im Amtsblatt Nr. 19/2021 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemeinsam mit dem Genehmigungsverfahren öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahme liegt vor:

- Stadt Soest als
 - Planungsbehörde vom 07.06.2021,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 07.06.2021,
- Landrat des Kreises Soest als
 - Brandschutzdienststelle vom 19.05.2021,
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52, Bodenschutz „AZB“ Stellungnahme vom 17.06.2021
 - Dezernat 52, AwSV Stellungnahme vom 29.06.2021
 - Dezernat 55, Arbeitsschutz Stellungnahme vom 02.06.2021

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 15.05.2021 im Amtsblatt Nr. 19/2021 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“, Ausgabe Stadt Soest vom 15.05.2021, ein Hinweis auf die Bekanntmachung und die zu berücksichtigenden Fristen veröffentlicht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 25.05.2021 bis einschließlich 24.06.2021 bei folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Soest
- Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Lippstadt

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 25.05.2021 bis 26.07.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 09.09.2021 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen. Hierzu erfolgte am 07.08.2021 eine öffentliche Bekanntmachung.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bauordnung / Brandschutz, Arbeitsschutz

Bei den beantragten Kapazitätserhöhungen an den vorhandenen Druckgieß- sowie Schmelzanlagen waren bau- und brandschutzrechtliche Belange sowie arbeitsschutzrechtliche Aspekte nicht betroffen.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 134 der Stadt Soest ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist seit dem 15.02.1991 rechtsverbindlich.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich außerdem um Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17), die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.5.b) genannt sind – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) zu beachten:

- **“Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“** von Juli 2004.

Für dieses Merkblatt wurden noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Luft

Aufgrund der Änderung der Schachtschmelzöfen durch Erhöhung der Schmelzkapazität sind die Vollzugsempfehlungen für Schmelzanlagen für Aluminium (Stand 26.03.2015) anzuwenden. Hiernach wurden Maßnahmen zur Verminderung der Stickstoffdioxidemissionen festgesetzt. Die nach der Vollzugsempfehlung anzustrebende Massenkonzentration von **0,12 g/m³** wurde bei den letzten Messungen unterschritten.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strenger Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

AwSV

Darüber hinaus wurde geprüft, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Hier war die Aufstellung einer größeren DGM zu beurteilen, Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Ausgangszustandsbericht/Bodenschutz/Grundwasser/

Die Anlage fällt unter die Industrieemissionsrichtlinie. Bereits im Genehmigungsverfahren G 93/14 wurden Unterlagen zur „Vorprüfung auf die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes“ mit Datum 29.05.2015 vorgelegt (erstellt durch die FGH Umwelt- und Wassertechnik GmbH).

Bei der nun beantragten Änderung werden keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt und es gibt keine Änderung hinsichtlich der Lagerkapazität und der Brandlast. Vor diesem Hintergrund ist die „Vorprüfung auf die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes“ mit Datum 29.05.2015 noch gültig. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann weiterhin verzichtet werden.

Im Genehmigungsbescheid vom 03.05.2019 (G 53/18) wurden Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert, da nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Durch die beantragte Änderung werden auch diesbezüglich keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt. Die im Bescheid vom 03.05.2019 (G 53/18) festgesetzten Parameter sind daher weiterhin ausreichend.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. K o s t e n e n t s c h e i d u n g

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 4.445.487,-- € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 14.586,46 € zu erheben.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 10.210,52 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

10.210,50 €

=====

(in Worten: zehntausendzweihundertzehn Euro und 50 Cent)

festgesetzt.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16a).

VIII. Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Besondere Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Arnsberg
Lippstadt, den 12. August 2021

Im Auftrag

gez. Rohrer

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

AwSV-Anlagen:

Dieser Genehmigungsbescheid betrifft folgende AwSV-Anlage:

- Aufstellung einer größeren Druckgießmaschine DGM 4 (neu)
als Ersatz für die im Jahr 2020 abgebaute DGM 4 (alt),
Anlagenvolumen 12 m³ Hydrauliköl, WGK 1, HBV-Anlage, Gefährdungsstufe A